https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 3-6-1

6. Ordnung der Stadt Zürich betreffend die Qualität des in Stadt und Landschaft verkauften Tuches

ca. 1466

Regest: Es wird festgelegt, dass weder graues oder schwarzes Tuch noch raues Wolltuch hergestellt werden darf, das nicht sechs Bünde und 900 Fäden aufweist sowie in Breite, Länge und Gewicht den Bestimmungen der alten Ordnung entspricht. Auch hinsichtlich Beschau und Verkauf des Tuches ist die alte Ordnung einzuhalten. Diese Vorgaben zählen für die in Zürich hergestellten Textilien ebenso wie für die von Einheimischen und Fremden in Stadt und Landschaft eingeführten und verkauften. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse in der Höhe des Werts des gehandelten Tuches bestraft.

Kommentar: Die vorliegende Aufzeichnung befindet sich auf einer aus dem Rats- und Richtbuch des Jahres 1466-1467 herausgetrennten Seite und lässt sich auf dieser Grundlage datieren (StAZH B VI 225). Zu den in der Stadt Zürich verkauften Tuchen vgl. auch die Ordnung für die Jahrmärkte (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 69).

Item das dehein tůch gemacht werde, graw, swartz noch^a hotzen, es hette denn sechs bùnd, dz wurdent nùn hundert våden und die breitty und lengy hettent und nach march zal das gewåge, als die alt ordnung dz begrift.¹

Und das och die besechen und verköft wurdint nach der obgenanten ordnung sag.

Und das bessre und nit swechre tůch in unßer statt von menglichem gemacht wurdint und dehein swechre nieman in unßer statt ^{b-}und unsere gerichtt und ge[biet]^{c-b}, heimsch noch fromde, fürtint noch die dar inn verkoftint. Und von wem das darüber beschech, das der unßer statt so vil ze büss gebe, als die tücher gelten möchtent, die er dar in gefürt hette. / [S. 2]

 $[...]^2$

Aufzeichnung: (Datierung aufgrund der ursprünglichen Überlieferung) StAZH A 77.12, Nr. 2; Einzelblatt, ursprünglich fol. 140 in StAZH B VI 225; Konrad von Cham, Stadtschreiber von Zürich; Papier, 21.0 × 31.0 cm.

Edition: QZWG, Bd. 2, Nr. 1189.

- a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- c Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- Die ältesten Vorgaben zur Tuchherstellung gehen auf den Richtebrief zurück, vgl. namentlich SSRQ ZH NF I/1/1, S. 185.
- Die auf der Rückseite befindlichen Einträge stehen nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Ordnung.

30

35